

Bericht*)

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7755 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Kurt-Dieter Grill, Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/7755 wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, dem Ge-

setzentwurf in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung zuzustimmen.

II.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Entsprechend der Richtlinie sieht der Gesetzentwurf eine flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer vor. Weiter sollen für die Beurteilung des Gewässerzustandes nicht nur chemische und physikalische Parameter, sondern die Gewässerökologie, insbesondere die Gewässerfauna und -flora, berücksichtigt werden. Ferner sollen die Gewässerqualität ermittelt und bewertet sowie national und international Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu deren Verbesserung erstellt werden. Umweltziel ist der gute ökologische, chemische und mengenmäßige Zustand der Gewässer, der grundsätzlich bis zum Ende des Jahres 2015 überall in Europa erreicht werden muss.

Der Gesetzentwurf setzt nach Auffassung der Bundesregierung die Wasserrahmenrichtlinie 1 : 1 um, wobei Detailregelungen entsprechend Artikel 75 Grundgesetz dem Landesgesetzgeber überlassen werden.

*) Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 14/8621 verteilt.

III.

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und dabei mehrere Klarstellungen im Gesetz gefordert.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung einigen der Forderungen des Bundesrates zugestimmt.

IV.

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7755 in seinen Sitzungen am 13. und 20. März 2002 beraten.

In der Grundsatzausprache am 13. März 2002 wurden von den Fraktionen folgende Positionen vertreten:

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde ausgeführt, der vorliegende Gesetzentwurf diene in erster Linie der Umsetzung der sog. Wasserrahmenrichtlinie vom Oktober 2000. Erstmals sei dort ein ganzheitlicher Ansatz bei der Gewässerbewirtschaftung verwirklicht worden. In Zukunft würden Gewässer flussgebietsbezogen bewirtschaftet. Maßgeblich hierbei seien die hydrologischen Bedingungen und nicht mehr die Verwaltungs- und Staatsgrenzen. In Deutschland gebe es zehn sog. Flussgebietseinheiten, die ganz oder teilweise auf deutschem Hoheitsgebiet lägen, sich aber auch darüber hinaus erstreckten. Zur Beurteilung des Gewässerzustandes würden nicht allein chemische und physikalische Parameter herangezogen, sondern insbesondere die Gewässerökologie, also die Gewässerfauna und -flora. Um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen, müssten in Zukunft Maßnahmenpläne erstellt werden, die Teil der ebenfalls zu erarbeitenden Bewirtschaftungspläne seien, die national und international abzustimmen seien. Mit der Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie seien ehrgeizige Fristen gesetzt worden. Bis zum Jahre 2003 sei sie in nationales Recht umzusetzen. Da der Bund nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz in diesem Bereich habe, hätten also die 16 Bundesländer ihre Wassergesetze noch bis zu diesem Zeitpunkt zu novellieren. Bis zum Jahre 2004 solle eine Bestandsaufnahme des Zustands der Gewässer erfolgen. Bis zum Jahre 2009 seien Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Umweltziel sei der gute ökologische, chemische und mengenmäßige Zustand der Gewässer, der grundsätzlich bis Ende des Jahres 2015 überall in Europa erreicht werden müsse.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde vorgetragen, es habe viele Jahre gedauert, bis der flussgebietsbezogene Ansatz bei der Gewässerbewirtschaftung seinen Weg aus der Wissenschaft bis hin jetzt zur rechtlichen Rahmensetzung genommen habe. Über Bewirtschaftungspläne habe man allerdings schon Ende der 70er Jahre in vielen Bundesländern gesprochen. Offen sei seinerzeit die Frage gewesen, ob die Gewässergüte hinreichend bestimmt sei, wenn man sie an chemischen und physikalischen Parametern festmache. Dieser Prozess zeige aber auch, dass bestimmte Dinge erst dann in Gesetzesform kämen, wenn eine aus wissenschaftlichen Diskussionen entwickelte Vorstellung so verallgemeinert werde, dass sie konsensfähig sei. Insofern sei der flussgebietsbezogene Ansatz sicher sehr hilfreich. Aller-

dings sei es schon vorher möglich gewesen, über die Grenzen hinweg zu handeln. Beispielsweise sei bei der Elbe im Zusammenhang mit der Hochwasservorsorge gemeinsam gehandelt worden. Auf der anderen Seite habe es auch Dinge gegeben, die an Ländergrenzen gescheitert seien. Von daher sei es gut, wenn die Wasserrahmenrichtlinie in Europa 1 : 1 umgesetzt werde. Dazu gehöre aber nicht nur die Normierung, sondern auch der Vollzug. Hierzulande habe es beispielsweise eine intensive Diskussion über die Abwasserreinigung im ländlichen Raum gegeben, während viele Großstädte im europäischen Ausland noch über keine Kläranlagen verfügten.

Es sei lobenswert, dass Bund und Länder in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und anderen Gremien der Kooperation nicht nur den Versuch unternommen hätten, die Bundesrahmengesetzgebung im Konsens zu lösen, sondern sich offensichtlich auch darum bemühten, die Umsetzung in die Landeswassergesetze nach gleichgerichteten Kriterien vorzunehmen. Sicher gälten bestimmte Eigenarten im Alpengebiet nicht für Gebiete an der Nord- oder Ostsee. Es sei also zu fragen, ob es tatsächlich zu einer gleichgerichteten Umsetzung komme oder ob durch eine erheblich unterschiedliche Umsetzung eine entsprechend andere Entwicklung in verschiedenen Teilen Deutschlands stattfinde. Es gebe hier Länder, die sozusagen mit 2 : 1 umsetzen wollten. Man appelliere deshalb an alle Beteiligten, hier zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen.

Die Auswirkungen dieser Richtlinienumsetzung werde man nicht hier auf Bundesebene, sondern spätestens in zwei Jahren auf Länderebene spüren, wo es zu erheblichen Konflikten kommen werde, da sich die Einwirkung in die Raumordnung, die Landesplanung und eine Fülle von anderen Lebensbereichen im Rahmengesetz des Bundes nicht abbildeten, sondern auf der Länderebene für Konflikte sorgten. Diese Konflikte ließen sich bei der Rahmengesetzgebung auf Bundesebene nicht hinreichend erörtern. Es sei zu befürchten, dass auch auf die Landwirtschaft eine erhebliche Flut von Regelungen zukommen und auch die ländlichen Räume stärker betroffen sein würden, als dies mancher heute wahrhaben wolle. Aus eigener Sicht werde man bei diesem Gesetzgebungsvorhaben nochmals zur Diskussion stellen, ob bei den UVP-Vorschriften für die Fern-Trinkwasserversorgung etwas geändert werden solle.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde darauf hingewiesen, es sei richtig, dass es manchmal 30 Jahre dauere, bis sich bestimmte ökologische Grundeinsichten, die an Universitäten entwickelt würden, in Gesetzgebungsvorhaben niederschlugen. Die Wasserrahmenrichtlinie bedeute einen großen Schritt nach vorn für Europa. Sie werde in vielen Ländern und Regionen erhebliche Veränderungen auslösen, was den Umgang mit Wasser anbelange, stelle aber einen großen ökologischen Fortschritt dar. Dass die Wasserrahmenrichtlinie durch den vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen 1 : 1 umgesetzt werde, hänge natürlich damit zusammen, dass der Bund hier nur über die Rahmengesetzgebungskompetenz verfüge und von daher eine zurückhaltende Formulierung angebracht sei. Es sei richtig, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Landesebene noch Probleme bereiten werde. Dies sei aber angesichts einer europäischen Regelung unvermeidbar. Die noch vorzulegenden Änderungsanträge enthielten keine we-

sentlichen Korrekturen zum ursprünglichen Gesetzentwurf. An vielen Stellen habe man Anregungen aus dem Bundesrat aufgegriffen. Darüber hinaus habe man beispielsweise das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) berücksichtigt, führe also Klima- und Gewässerschutz zusammen.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde festgestellt, es sei zu begrüßen, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht relativ schnell erfolge. Von den Umweltverbänden werde an dem vorliegenden Gesetzentwurf kritisiert, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie weitgehend behördenintern auf Länderebene ablaufe. Sie forderten eine bessere Einbeziehung. Weiter sei zu kritisieren, dass bei einigen Wasserbewirtschaftungsfragen zwar ein Teil der Planungshoheit beim Bunde liege, insbesondere bei den Bundeswasserstraßen im Gesetzentwurf der Bundesregierung aber die Forderung an die Bundeswasserstraßenverwaltung fehle, bei der Planung von Unterhalt und Ausbau die einschlägigen Bestimmungen zu den erheblich veränderten Gewässern einzuhalten. Dies könne dazu führen, dass die Länder Bewirtschaftungspläne zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes der Gewässer nach Landesrecht erstellten, das Bundesverkehrsministerium aber konträre Projekte plane, die die Erreichung dieses Ziels nach Bundesrecht verhinderten. Abhilfe könne hier die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes schaffen, die insbesondere bei Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ausdrücklich das Einvernehmen mit den Ländern vorsehe. Nach eigener Auffassung sei zudem die ausdrückliche Widmung im Gesetz, dass Wasserkraftnutzung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit liege, im Wasserhaushaltsgesetz entbehrlich. Das Umweltbundesamt (UBA) habe in einer Studie die rechtlichen und ökologischen Aspekte der Wasserkraftnutzung in Deutschland untersucht und dazu Vorschläge unterbreitet.

Zur Sitzung des Unterausschusses am 20. März 2002 wurde von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Änderungsantrag zum Gesetzentwurf (Anlage) vorgelegt. Die Antragsteller wiesen außerdem darauf hin, dass Anhang 1 zu § 1b Abs. 1 Satz 3 WHG im Gesetzblatt in Farbe wiederzugeben sei.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurden die vorgelegten Änderungsanträge – insbesondere die Ziffern 1, 10 und 11, 24 und 20 erläutert und begründet. In Ziffer 1 zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a WHG) habe man bei Absatz 1 gegenüber einer früheren Fassung des Änderungsantrags auf den Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verzichtet sowie im neuen Absatz 3 die Formulierung „grundsätzlich“ durch „vorrangig“ ersetzt.

Was die Kritik am Änderungsantrag 20 zu § 42 WHG anbelange, so habe man dort nicht verlangt, dass die Länder sofort kostendeckende Wasserpreise festsetzen sollten, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahre 2010 dies erfolgen solle. Es gebe dabei auch den Hinweis auf den Anhang III der Wasserrahmenrichtlinie, dass dazu eine wirtschaftliche Analyse zu erfolgen habe.

Was die Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem Bau von Wasserfernleitungen anbelange, so halte man die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen für richtig. Die Leitungen würden entweder einer anlagenbezogenen oder einer standortbezogenen Vorprüfung

unterzogen. Dies bedeute noch lange nicht, dass hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werde. Die Behörden prüften nur, ob eine beispielsweise 2 km lange Wasserleitung negative Auswirkungen auf die Umwelt habe. Auch Gemeinden, die sich zu einem Verband zusammenschließen und eine Wasserleitung bauen wollten, würden durch diese Regelungen nicht behindert. Zudem seien zunächst einmal in der Praxis diese neuen Regelungen zu erproben.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde vorgetragen, mit dem Verzicht auf die Bezugnahme zum Erneuerbare-Energien-Gesetz im ersten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei zwar die Privilegierung der Wasserkraft beseitigt worden, angesichts des im Wasserhaushaltsgesetz ohnehin enthaltenen Abwägungsgebots sei aber nicht nachzuvollziehen, warum die Erfordernisse des Klimaschutzes besonders erwähnt würden. Dies könne dazu führen, dass indirekt doch eine Besserstellung der Wasserkraft bewirkt werde. Der mit dem neuen § 1a Abs. 3 in Ziffer 1 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen eingeführte Vorrang der Deckung der örtlichen Wasserversorgung aus ortsnahen Wasservorkommen sei so in der Wasserrahmenrichtlinie nicht enthalten und stelle zudem einen sehr starken Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung dar. Für eine derart in die Einzelheit gehende Regelung fehle dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz. Mit einer solchen Formulierung werde zudem der Eindruck erweckt, als gebe es einen Regelungsbedarf, um zu verhindern, dass weitere Wasserfernleitungen gebaut würden. Dagegen gebe es insbesondere im Osten des Landes eher das Problem, dass bestehende Talsperren wegen sinkender Nachfrage nach Wasser weniger Wasser lieferten, als dies möglich wäre. Schließlich widerspreche man auch der Auffassung, dass ortsnah mit nachhaltig identisch sei. Es gebe viele Beispiele in der Praxis, wo dies gerade nicht der Fall sei. Was die Anträge 10 und 11 der Koalitionsfraktionen anbelange, so sei das Ersetzen der Formulierung „berücksichtigen“ durch die Formulierung „ausrichten an“ aus gesetzestechnischer Sicht nicht erforderlich. Die neu eingefügte Formulierung, dass bei der Unterhaltung eines Gewässers den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen sei, eröffne nach Ansicht von Fachleuten Tür und Tor für unterschiedliche, über die reine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinausgehende Regelungen in den Bundesländern. Weiter sei man der Auffassung, dass die Anträge zur Raumordnung entbehrlich seien, da sich von selbst verstehe, dass das Wasserhaushaltsgesetz auch in die Raumordnungsfragen eingebunden sei. Schließlich sei zu fragen, ob die Wasserrahmenrichtlinie bzw. die vorliegende Wasserhaushaltsnovelle zu einem Verbot der Haus- bzw. Kleinkläranlagen führe. Nach eigener Auffassung sei eine zentrale Kanalisation im ländlichen Raum bei geringer Einwohnerdichte weder aus Kostengründen verkraftbar noch aus Gewässerreinigungsaspekten erforderlich. Insofern halte man auch den Antrag 20 für entbehrlich, da die Wasserrahmenrichtlinie zur Kostenfrage eine Übergangsfrist vorsehe, die nicht noch verschärft werden sollte.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde entgegnet, man habe weder mit dem ursprünglichen Antrag zu § 1a noch mit dem jetzt vorliegenden Antrag eine Privilegierung des Klimaschutzes im Sinne gehabt. Den Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz habe man ge-

strichen, weil dies von einigen Ländervertretern als zu weitgehend und in der Sache als zu detailliert angesehen worden sei. Der Sache nach sei man aber beim Klimaschutz als wichtigem Element der Abwägung geblieben. Man wolle dadurch deutlich machen, dass es neben dem Umwelt- und Naturschutz auch den Klimaschutz als übergeordnetes Ziel gebe. Dies sei keine Privilegierung der Wasserkraft, sondern lediglich die Absicherung der Tatsache, dass man Wasserkraft nicht nur aus Naturschutzgesichtspunkten, sondern auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes beurteilen müsse, wenn man eine Anlage saniere oder neu anlege. Die vorrangige Deckung der öffentlichen Wasserversorgung aus ortsnahen Quellen halte man unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Wasserwirtschaft für erforderlich, da dann ortsnah Verantwortung für den Gewässerschutz übernommen werden müsse. Vorrangig bedeute nicht, dass bestehende Fernleitungen oder Talsperren hinfällig seien. Vielmehr ziele diese Formulierung eher in die Zukunft. Es gebe z. T. Planungen, die in Deutschland bestehenden im Wesentlichen regionalen und lokalen Wasserversorgungsstrukturen aufzulösen, da es für große Unternehmen sinnvoll sein könne, Wasser aus fernen Gebieten heranzutransportieren. Einer solchen Fehlentwicklung wolle man keinen Vorschub leisten. Die Bundesländer seien zudem aufgerufen, den unterschiedlichen Situationen angepasste Regelungen zu treffen.

Was die Kritik an den anderen Klarstellungen anbelange, so sei man dabei den Maßgaben des Bundesrates gefolgt. Man begrüße außerordentlich, dass u. a. deutlich gemacht werde, dass „berücksichtigen“ ein zu schwacher Begriff sei, während „ausrichten“ klarstelle, dass diese Bewirtschaftungsziele auch einzuhalten seien. Wichtig sei ferner, dass die Raumordnung dies klar zu beachten habe. Mit Antrag 20 zu § 42 WHG verfolge man u. a. das Ziel, dass über die Gebühren Wassernutzung effizient und sparsam gestaltet werde. Insgesamt gesehen habe man sich sehr stark mit den Ländervertretern bei diesem Gesetzentwurf abgesprochen und das Prinzip der 1 : 1-Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht verlassen.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde festgestellt, man könne sich einer Reihe von Kritikpunkten, die von Seiten der Fraktion der CDU/CSU vorgetragen worden seien, anschließen. Dies betreffe z. B. die neu eingefügte Regelung in § 1a Abs. 3 WHG, die darauf hinauslaufe, dass die Kommunen in Bezug auf die ortsnah Deckung bei der Wasserversorgung nachweispflichtig und mit mehr Aufwand belastet würden. Beim Antrag 10 der Koalitionsfraktionen zu § 28 Abs. 1 WHG habe man die Befürchtung, dass hier keine 1 : 1-Umsetzung erfolge, sondern eine Umsetzung über das eigentlich erforderliche Maß hinaus erfolge. Dies könne man auf keinen Fall akzeptieren. Auf der anderen Seite gebe es eine Reihe von Änderungswünschen des Bundesrates, die weder von der Bundesregierung noch von den Koalitionsfraktionen aufgegriffen worden seien. Dazu gehöre die Frage, ab welcher Länge beim Wasserrohrleitungsbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werde. Man sei selbst der Auffassung, dass die Maßgabe des Bundesrates (Nr. 26) sinnvoll sei. Generell sei es allerdings so, dass sich die entscheidenden Fragen erst bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Landesrecht stellten. Man selbst lege größten Wert darauf, dass die Bundesländer im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenricht-

linie nicht neue Bürokratien schüfen, sondern unbürokratische Lösungen anstrebten und dort, wo sich neue, weitergehende Ansprüche an die Landwirtschaft ergeben könnten, eine Entschädigung gezahlt werde. Insgesamt gesehen halte man den Gesetzentwurf, abgesehen von einigen z. T. benannten Punkten, wo man anderer Auffassung sei und gerne noch Änderungen gesehen hätte, für brauchbar und werde sich daher bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wurde festgestellt, man halte die 7. WHG-Novelle in weiten Teilen für gut gelungen. Probleme gebe es allerdings durch die Tatsache, dass der Bund in Fragen der Wasserwirtschaft nur eine Rahmenkompetenz besitze. Zu den vorliegenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen sei Folgendes festzuhalten: Die Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sei weiterhin nur an den in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen, also an Flusseinzugsgebieten und den entsprechenden Maßnahme- und Bewirtschaftungsplänen, ausgerichtet. Konsequenterweise im Sinne der Århus-Konvention wäre aber gewesen, wenn diese Beteiligungen auch auf Teileinzugsgebiete erweitert worden wären und zu einem früheren Zeitpunkt hätten stattfinden können. Eine Bürgerbeteiligung, die das Gesamteinzugsgebiet von Oder, Rhein, Donau oder Elbe umfasse, könne in diesem Prozess die konkreten Belange kaum widerspiegeln. Die Umweltverbände hätten eine Beteiligung auf Ebene der Lokalen Agenda vorgeschlagen, um schon im Vorfeld Missverständnisse und Widerstände gegenüber Zustandsverbesserungen von Gewässern auszuräumen und realistische Maßnahmepläne zu erhalten. Zudem hebele das derzeitige Verfahren, die Umsetzungsanforderungen der Wasserrahmenrichtlinie weitgehend behördenintern auf Länderebene abzustimmen, die Beteiligungsrechte der Umweltverbände nach dem Bundesnaturschutzgesetz aus. Man begrüße vor dem Hintergrund der Liberalisierungsdiskussion ausdrücklich das im 1. Änderungsantrag verankerte Bekenntnis zum Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung. Positiv sei weiter zu vermerken, dass mit den Anträgen 10, 11 und 24 der Koalitionsfraktionen die Problematik aufgegriffen worden sei, nach der bei der Planung von Unterhalt und Ausbau durch die Bundeswasserstraßenverwaltung die einschlägigen Bestimmungen zu den erheblich veränderten Gewässern einzuhalten seien. Man hoffe, dass damit verhindert werde, dass die Länder Bewirtschaftungspläne zur Erreichung des guten ökologischen Zustands der Gewässer nach Landesrecht aufstellten und das Bundesverkehrsministerium konträre Projekte beim Ausbau und dem Unterhalt planen könne, die die Erreichung des ökologischen Zustands der Gewässer, nunmehr nach Bundesrecht, verhinderten. Zwar müsse nicht ausdrücklich das Einvernehmen mit den Bundesländern hergestellt werden, aber die Bewirtschaftungsziele der Länder seien ausdrücklich zu berücksichtigen.

Die ausdrückliche Widmung der Wasserkraftnutzung als „im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit“ liegend im WHG halte man für entbehrlich. Das Umweltbundesamt habe schon die ökologischen Grenzen der Wasserkraftnutzung herausgearbeitet. Wasserkraftanlagen stellten einen in aller Regel erheblichen Eingriff in die Gewässerstruktur dar und müssten dementsprechend unprivilegiert auf die Alternativen nach § 25 WHG bzw. Artikel 4 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie abgeprüft werden. Von den Koalitionsfraktionen sei nunmehr mit den Ziffern 1 und 5a ihres Ände-

rungsantrags die Stellung der Wasserkraft weiter verstärkt worden, wobei mit dem Klimaschutz argumentiert werde. Dies halte man für ein sehr pauschales Argument. In Wirklichkeit gehe es um den Bau vieler kleiner Wasserwerke, die die Durchgängigkeit der Flüsse verbauten und nur einen unwesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisteten. Klimaschutz könne an anderer Stelle sehr viel besser befördert werden.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage) zuzustimmen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde zu Protokoll gegeben, dass man bei einer Einzelabstimmung folgende Anträge abgelehnt hätte: 1a, 1b, 5a, 10, 11 und 20. Bei allen übrigen Änderungsanträgen hätte man sich bei einer Einzelabstimmung der Stimme enthalten.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie eines Mitglieds der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung anzunehmen. Zur Begründung der gegenüber dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7755 vorgenommenen Änderungen verwies der Ausschuss auf die in dem Änderungsantrag (Anlage) aufgeführten Texte.

Berlin, den 21. März 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Berichterstatlerin

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Winfried Hermann
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Anlage

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

12. 03. 2002

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes – Drucksache 14/7755 –

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a WHG)

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Durch Landesrecht wird bestimmt, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.‘

Begründung

Zu a):

Gewässer sind Teil des Naturhaushalts und des Wasserkreislaufs. Beide stehen in komplexer Interaktion. Sie werden direkt und indirekt durch die klimatischen Gegebenheiten beeinflusst. Der Schutz der Erdatmosphäre und

somit der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich das politische Handeln auf allen Ebenen ausrichten muß. Maßnahmen zum Schutz des Klimas beinhalten unter anderem die Förderung regenerativer Energien, wie dies auch die Richtlinie 2001/77/EG vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt ausführt und fordert. Die positive Auswirkung auf den Klimaschutz muss neben den Einflüssen auf die Hydromorphologie und Ökologie der Gewässer bei der Abwägung im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Nennung der Feuchtgebiete schließt insbesondere auch die Moore mit ein. Moore sind essenzieller Bestandteil eines ausgeglichenen Wasserhaushalts in der Landschaft. Sie sind klimarelevante Wasser- und Nährstoffspeicher (Senken). Neben der für den Wasserhaushalt lebenswichtigen enormen Speicherfunktion (Feststoffanteil des Torfes nur 7 bis 10 Prozent) ist die Reinigungsleistung lebender Moore ebenfalls essenziell. Durch die intensive Nutzung und Veränderung unserer Natur (von Waldlandschaften in eine überwiegende Offenlandschaft) sind die Belastungen (Emissionen, Immissionen, Vervielfachung kumulativer Stoffeinträge) stark gestiegen. Daher kommt dem Schutz solcher speichernden und reinigenden Ökosysteme wie den Mooren noch größere Bedeutung zu als einst.

Zu b):

Die Vorschrift in Absatz 3 – neu – enthält einen Regelungsauftrag an die Länder, mit dem sichergestellt wird, dass bei der Gewässerbewirtschaftung vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung auszugehen ist, d. h. vorrangig auf Wasser aus ortsnahen Wasservorkommen zuzugreifen ist. Die Erlaubnisse und Bewilligungen für die Wasserversorgung sind entsprechend auszugestalten.

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung trägt wesentlich zum vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz bei, einem der wichtigsten wasserwirtschaftlichen Leitprinzipien in Deutschland. Der Begriff „ortsnah“ ist in einem weiteren Sinne als „örtlich“ zu verstehen. Insofern kann der Zusammenschluss benachbarter Gemeinden beispielsweise zu Zweckverbänden weiterhin sinnvoll bleiben. Eine Fernwasserversorgung ist dann zulässig, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Dies ist u. a. der Fall, wenn aufgrund von Menge oder Beschaffenheit der örtlichen Wasservorkommen eine auf Dauer gesicherte Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden kann oder wenn die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen nicht mehr zumutbar sind. Der Regelungsauftrag an die Länder ist erforderlich, um bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für einen flächendeckend guten Zustand des Grundwassers und eine qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Dies dient der Erreichung der Ziele der WRRL für das Grundwasser. Die WRRL fordert die Erreichung eines guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands, Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b) WRRL. Die Grundwasservorkommen machen nicht an Verwaltungsgrenzen halt. Weiträumige Auswirkungen durch Grundwasserentnahmen in größerem Umfang, vor allem bei der Fernwasserversorgung, sind nicht auszuschließen. Den Ländern bleibt ein ausreichender Gestaltungsspielraum, vor allem aufgrund der Möglichkeit des Abweichens vom Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 1b Abs. 2 Nr. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1b Abs. 2 Nr. 2 das Wort „erforderlichen“ zu streichen.

Begründung

Die Bezugnahme bei der Koordinierung auf „erforderliche“ Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne ist irreführend. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind nach Maßgabe der §§ 36 und 36b WHG in Verbindung mit entsprechenden Länderregelungen aufzustellen. Hierzu gibt es keine Ausnahmen. Die Erwähnung von „erforderlichen“ Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen könnte dagegen den Eindruck erwecken, dass solche im Einzelfall eben nicht erforderlich sein könnten, was jedoch unrichtig ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1b Abs. 2 Nr. 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 1b Abs. 2 Nr. 4 die Wörter „gesamtstaatliche Belange der auswärtigen Beziehungen“ durch die Wörter „gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Zuständigkeit für die Wasserwirtschaft liegt im Wesentlichen bei den Ländern. Dem Bund kommt im Bereich Wasserhaushalt daher auch nur eine Rahmengesetzgebungskompetenz zu. Entsprechend ist zu beachten, dass die inhaltlichen Festlegungen der Bewirtschaftungsziele, der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme zum ganz überwiegenden Teil durch die Länder in Kooperation untereinander und mit den verantwortlichen Verwaltungseinheiten der anderen Mitgliedstaaten der EU getroffen werden. Das Erfordernis der Einvernehmenserteilung durch den Bund ist daher so weit wie möglich an den Wortlaut des Artikels 32 Abs. 1 Grundgesetz anzulehnen und auf den engstzulässigen Bereich zu begrenzen, um nicht missverständlich die Verantwortlichkeit der Länder für die Gewässerbewirtschaftung infrage zu stellen.

Die neu vorgeschlagene Formulierung bewirkt insofern eine Modifikation des vorliegenden Entwurfs, als dass zu fachlich-wasserwirtschaftlichen Koordinierungsaspekten, die sich in ihrer Bedeutung auf die Verhältnisse des Landes beschränken und keine Bedeutung für die gesamtstaatliche Außenpolitik besitzen, auch im Rahmen der Nummern 2 und 3 des § 1b Abs. 2 WHG unterhalb der Ebene eines völkerrechtlichen Vertragsschlusses nicht das Einvernehmen des Bundes eingeholt zu werden brauchte, weil insoweit keine „gesamtstaatlichen Belange“ berührt sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 4 Abs. 2 Nr. 2a werden die Wörter „der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers“ durch die Wörter „des ökologischen und chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers“ ersetzt.“

Begründung

Die Regelung des § 4 Abs. 2 WHG beinhaltet konkrete Beispiele von Benutzungsbedingungen und Auflagen, die insbesondere dem Ausgleich von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen dienen, die durch eine Benutzung eintreten können. Nach der bisherigen Regelung von § 4 Abs. 2 Nr. 2a WHG können „Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wasser erforderlich sind“. Diese Begrifflichkeiten entsprechen nur eingeschränkt den Güteanforderun-

gen des Artikels 4 in Verbindung mit Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie. Die Rechtsgrundlage zum Erlass von Benutzungsbedingungen und Auflagen sollte im Hinblick auf deren Bedeutung für den wasserrechtlichen Vollzug und aus Gründen der Rechtssicherheit an die Terminologie der Gütekriterien in der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Kriterien erst später durch die Länder durch Verordnung umgesetzt werden. Auf die Regelungsaufträge zu § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1, § 32c und § 33a Abs. 2 wird verwiesen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 19a Abs. 1 Satz 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 19a Abs. 1 Satz 4 vor dem Wort „öffentliche“ das Wort „landgebundene“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 19g Abs. 1 Satz 2 vor dem Wort „öffentliche“ das Wort „landgebundene“ einzufügen.

Begründung

Nach der bisherigen Handhabung sind Zwischengrundstücke zwischen Anlagen noch als zum Werksgelände gehörig angesehen worden, wenn die Grundstücke für eine mögliche Gewässerverunreinigung keine selbständige Bedeutung haben (Czychowski, Wasserhaushaltsgesetz, 7. Auflage 1998, § 19a Rdn. 8). Dies trifft für öffentliche Verkehrswege im Sinne von Straßen und Schienen in der Regel zu, nicht aber für wassergebundene öffentliche Verkehrswege. Daher ist die Regelung auf landgebundene öffentliche Verkehrswege zu beschränken.

5a. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 25b Abs. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 25b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Zwecke der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, der Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes oder der Bewässerung,“

Begründung

Durch die Ergänzung wird klar gestellt, dass Gewässer dann als erheblich verändert eingestuft werden können (und somit weniger anspruchsvollen Bewirtschaftungszielen unterliegen), wenn ihre Entwicklung mit dem Ziel eines guten ökologischen Zustands nachteilige Auswirkungen auf Zwecke der Stromerzeugung, insbesondere durch regenerative Energien, hätte. Der Aspekt des Klimaschutzes wird durch die Einfügung nochmals betont und ist ausdrücklich in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 25c Abs. 4 – neu – WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 25c folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Gewässer in Schutzgebieten im Sinne des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.“

Begründung

Mit dem Gesetzesentwurf wird Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/60/EG nicht umgesetzt. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie enthält die Klarstellung, dass die Vorgaben der Richtlinie auch in Schutzgebieten zu erfüllen sind, „sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

ten, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.“ Welche die Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie sind, ergibt sich aus Anhang IV der Richtlinie. Auf Grund der Verweisungen in § 32c und § 33a Abs. 4 auf § 25c WHG sind Folgeänderungen hinsichtlich der Küstengewässer und des Grundwassers nicht erforderlich.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 25d Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist § 25d wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 ist jeweils das Wort „Gewässerzustands“ durch die Wörter „Zustands der Gewässer“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 ist jeweils das Wort „Gewässerzustand“ durch die Wörter „Zustand der Gewässer“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Änderung. Der Gesetzentwurf benutzt in Anlehnung an die Wortwahl in der RL 2000/60/EG außer in § 25d WHG den Begriff „Zustand des/der Gewässer(s)“ statt „Gewässerzustand“. Eine durchgehend einheitliche Begrifflichkeit sollte daher sichergestellt werden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 25d Abs. 2 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 25d Abs. 2 Satz 1 die Wörter „bleiben für“ durch die Wörter „verstoßen nicht gegen“ zu ersetzen und sind die Wörter „außer Betracht“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 12 und Nr. 19** (§ 25d Abs. 3 Satz 1 und § 33a Abs. 5 WHG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 25d Abs. 3 Satz 1 und in Artikel 1 Nr. 19 in § 33a Abs. 5 jeweils das Wort „physikalischen“ durch das Wort „physischen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Wasserrahmenrichtlinie knüpft in Artikel 4 Abs. 7 an die Änderungen der physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern an, d. h. an die körperlichen Eigenschaften der Gewässer. Der Begriff „physikalisch“ bedeutet dagegen: die Physik betreffend, auf ihren Gesetzen beruhend (Brockhaus). Um spätere Anwendungsschwierigkeiten zu vermeiden, die zu einer Abweichung von der Handhabung in anderen europäischen Ländern führen, sollte die Begrifflichkeit der Wasserrahmenrichtlinie verwandt werden.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 28 Abs. 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässer-

landschaft sind zu berücksichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.“

Begründung

Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer neu definiert. Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung eines guten Zustandes. Es ist zweifelhaft, ob die Formulierung des Gesetzentwurfs, wonach bei Unterhaltungsmaßnahmen die Bewirtschaftungsziele lediglich zu „berücksichtigen“ sind, den neuen materiellen Güteanforderungen in vollem Umfang gerecht werden. Mit den Änderungen soll deutlich gemacht werden, dass sich letztlich alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Zustand des Gewässers haben können, an den für das Gewässer maßgeblichen Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten müssen. Die Voranstellung des neuen Bewirtschaftungsansatzes vor den Aspekt der Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses soll dies ebenfalls zum Ausdruck bringen. Diese Klarstellungen sind auch aus der Sicht der Unterhaltungspflichtigen angezeigt. Eine Verlagerung von Zuständigkeiten von Bundesländern auf den Bund ist hiermit nicht verbunden.

Zu Satz 6 – neu – : Die bisher in Satz 3 des § 28 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung der Länder würde mit der vorgesehenen Änderung entfallen. Sie wird nicht durch § 28 Abs. 1 Satz 2 ersetzt, da dort nur die Art und Weise der Durchführung geregelt, nicht aber das Aufgabenspektrum erweitert wird. Auf der Grundlage des bisherigen § 28 Abs. 1 Satz 2 haben die Länder umfangreich und in unterschiedlicher Weise weiter gehende Unterhaltungsaufgaben geregelt, die sich bewährt haben und an denen auch weiterhin – unabhängig von sonstigen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele – festgehalten werden sollte.

11. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 31 Abs. 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 31 Abs. 1 im ersten anzufügenden Satz die Angabe „die nach §§ 25a bis 25d maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen“ durch die Angabe „sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten“ zu ersetzen.

Begründung

Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer neu definiert. Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung eines guten Zustandes. Es ist zweifelhaft, ob die Formulierung des Gesetzentwurfs, wonach bei Ausbaumaßnahmen die Bewirtschaftungsziele lediglich zu „berücksichtigen“ sind, diesen neuen Zielsetzungen in vollem Umfang gerecht werden. Mit den Änderungen wird klargestellt, dass sich letztlich alle Maßnahmen, die für den Zustand des Gewässers von Bedeutung sind, an den für das Gewässer maßgeblichen Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a bis 25d ausrichten müssen. Dies muss uneingeschränkt auch für den Gewässerausbau gelten.

12. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 33a Abs. 4 und 5 WHG)

Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die in Absatz 1 festgelegten Ziele gilt § 25d Abs. 2 und 4 entsprechend. Sind die Ziele nach Absatz 1 nicht erreichbar, weil der Grundwasserstand oder die physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewäs-

sern verändert werden, ist dies in entsprechender Anwendung der in § 25d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zulässig.

Für die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 festgelegten Ziele gelten darüber hinaus § 25c und § 25d Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach § 25d Abs. 1 Nr. 4 statt des bestmöglichen ökologischen Zustands die geringstmöglichen Veränderungen des guten Zustands des Grundwassers zu erreichen sind.“

Begründung

Die Änderung ist zur korrekten Umsetzung der verbindlichen Vorgaben des Artikels 4 WRRL erforderlich, der hinsichtlich der Ausnahmen zwischen den einzelnen für das Grundwasser zu erreichenden Zielen unterscheidet. So gelten für das Verschlechterungsverbot nach Artikel 4 Abs. 1 b) i) und die geforderte Trendumkehr nach Artikel 4 Abs. 1 b) iii) WRRL nur die Ausnahmebestimmungen des Artikels 4 Abs. 6 und 7 WRRL, d. h. die ausnahmsweise zulässige vorübergehende Verschlechterung und die Ausnahme des Nichterreichens eines guten Zustandes, nicht aber Artikel 4 Abs. 4 und 5 WRRL, d. h. die Möglichkeit der Fristverlängerung und des Festlegens weniger strenger Ziele. Demgegenüber können für das Ziel der Erreichung eines guten Grundwasserzustandes in Artikel 4 Abs. 1 b) ii) WRRL alle in Artikel 4 geregelten Ausnahmebestimmungen in Anspruch genommen werden, d. h. Artikel 4 Abs. 4 bis 7 WRRL. Diese Differenzierung muss so auch im WHG übernommen werden. Hier sind die Grundwasserziele in § 33a Abs. 1 festgelegt. Die Ausnahmen sind in § 25c Abs. 2 und in § 25d geregelt, auf die im wesentlichen in dem neuen Absatz verwiesen wird.

13. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 36 Abs. 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 wird in § 36 Abs. 1 WHG wird folgender Satz angefügt:

„Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

Begründung

Das Maßnahmenprogramm ist das entscheidende Instrument der WRRL, das die für die Erreichung eines guten Gewässerzustandes notwendigen Arbeiten festlegt. Daher muss nicht nur der Bewirtschaftungsplan nach § 36b WHG, sondern auch das Maßnahmenprogramm, soweit es raumbedeutsame Maßnahmen enthält, die Belange der Raumordnung berücksichtigen. Der neue Satz stellt dies klar.

14. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 36 Abs. 3 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 36 Abs. 3 die Wörter „durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften getroffenen“ durch die Angabe „in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG bezeichneten“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung übernimmt nicht die in Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehene umfassende Aufzählung und bleibt deshalb hinter dieser zurück. Damit bestünden Unterschiede zum Verständnis der „grundlegenden Maßnahmen“ zwischen der Richtlinie und dem WHG. Im Übrigen wird an Hand der nahezu identischen Formulierungen in § 36 Abs. 3 und § 36 Abs. 4 Satz 1 nicht erkennbar, worin der Unterschied zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen eigentlich bestehen soll. Es sollte deshalb eine umfängliche Verweisung auf Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie erfolgen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 36 Abs. 4 Satz 1 WHG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 36 Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern „Ergänzende Maßnahmen“ die Wörter „insbesondere im Sinne von Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Richtlinie 2000/60/EG“ einzufügen.

Begründung

Durch den Verweis auf Artikel 11 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI Teil B der Wasserrahmenrichtlinie erfährt der Inhalt der Maßnahmenprogramme, bezogen auf die ergänzenden Maßnahmen, die für den Vollzug erforderliche Konkretisierung.

16. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 2 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 wird in § 36b Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

Begründung

Durch die Bewirtschaftungspläne werden verstärkt Forderungen an die Wasserwirtschaft gestellt, die raumbedeutsame Auswirkungen haben können. Werden die Bewirtschaftungspläne behördenverbindlich, so ergibt sich zwar bereits auf Grund von § 4 ROG eine generelle Beachtungspflicht hinsichtlich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen. Zur Klarstellung erscheint es aber geboten, diese Beachtungspflicht durch eine spezielle Raumordnungsklausel unmittelbar aus dem WHG heraus zu begründen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 3 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 36b Abs. 3 das Wort „Plan“ durch das Wort „Bewirtschaftungsplan“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung. Das Gesetz verwendet durchgehend den Begriff des Bewirtschaftungsplans.

18. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 3 Nr. 4 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 36b Abs. 3 Nr. 4 nach dem Wort „Kriterien“ die Wörter „für die Geltendmachung von Umständen“ einzufügen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung durch engere Anknüpfung an die Regelung des Artikels 4 Abs. 6 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie.

19. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 36b Abs. 5 WHG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 36b Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Es regelt auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans, insbesondere nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG.“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die Länder sind verpflichtet, die Öffentlichkeit aktiv auch über das in der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehene dreistufige Beteiligungsverfahren hinaus zu informieren und einzubinden.

20. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 42 WHG)

In Artikel 1 Nr. 26 ist § 42 wie folgt zu fassen:

**„§ 42
Anpassung des Landesrechts**

(1) Die Verpflichtung der Länder nach Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist für § 1a Abs. 3, § 1b Abs. 2, § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1 Satz 2, § 25c Abs. 1, §§ 32c, 33a Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, §§ 36, 36b sowie 37a Satz 1 bis zum 22. Dezember 2003 zu erfüllen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass die Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften bis spätestens zum Jahr 2010 in den landesrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden.“

Begründung

Die Ergänzung in Absatz 1 dient der Anpassung an den neu eingeführten Regelungsauftrag in § 1a Abs. 3.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 9 der Wasserrahmenrichtlinie. Dieser Artikel regelt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum Jahr 2010 dafür zu sorgen, dass die Wassergebühren zum Einen einen angemessenen Anreiz zur effizienten Nutzung darstellen, zum Anderen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten. Dies hat nach der WRRL auf Grundlage einer wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III der WRRL zu erfolgen. Da die Länder sowohl für die Durchführung dieser Analyse als auch für die Prüfung und Einführung geeigneter Instrumente eine ausreichend bemessene Zeit benötigen, insbesondere im Hinblick auf die möglicherweise hieraus resultierende Belastung der Bürger, der Industrie und der Landwirtschaft, ist es zwingend erforderlich, den Auftrag aus Artikel 9 der WRRL bereits jetzt im WHG zu verorten, um die notwendige Vorlaufzeit sicherzustellen.

20a. Zu Artikel 1 Nr. 27 (Anhang 1 (zu § 1b Abs. 1 Satz 3 WHG))

In Artikel 1 Nr. 27 wird Anhang 1 (zu § 1b Abs. 1 Satz 3 WHG) wie folgt gefasst:

Es wird folgender neuer Anhang 1 eingefügt:

„Anhang 1 (zu § 1b Abs. 1 Satz 3)



Begründung

Die neue Karte dient der besseren Darstellung der nach der WRRL für die Bundesrepublik Deutschland maßgebenden Flussgebietseinheiten und ihrer innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegenden Teile.

21. Zu Artikel 2 Nr. 01 – neu – (§ 21 Abs. 4 Satz 2 – neu – UVPG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung können Vorschriften über die Einsetzung technischer Ausschüsse getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit dessen Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Ausschüsse sind Vertreter der beteiligten Bundesbehörden und Landesbehörden, der Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassenen Überwachungsstellen, der Wissenschaft sowie der Hersteller und Betreiber von Leitungsanlagen zu berufen. Technische Regeln können vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.““

Begründung

Die Ermächtigungsgrundlagen in § 21 Abs. 4 UVPG sind zu erweitern. Die Bundesregierung hat in der Begründung zur Änderung des § 19a Abs. 4 WHG (Artikel 1 Nr. 7) erwähnt, eine Rohrfernleitungsverordnung erlassen zu wollen. Daher sollten auch bundeseinheitlich geltende technische Regeln erstellt und veröffentlicht werden können.

Da die auf dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) beruhenden Verordnungen über Gashochdruckanlagen und brennbare Flüssigkeiten und die darauf beruhenden Ausschüsse in Kürze aufgehoben werden sollen und das Gerätesicherheitsgesetz zukünftig vor allem arbeitsschutzrechtliche Aspekte abdecken soll, ist es notwendig, vergleichbare Ermächtigungen wie in § 11 Abs. 2 und 3 GSG auch in den umweltrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen aufzunehmen.

22. Zu Artikel 2 Nr. 02 – neu – (§ 23 Abs. 1 UVPG)

In Artikel 2 ist zwischen Nummer 01 und Nummer 1 folgende Nummer 02 neu einzufügen:

„02. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende neue Nummer 3 wird angefügt:

„3. einer Rechtsverordnung nach

a) § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 oder

b) § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.““

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen“ eingefügt.“

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um Bußgeldvorschriften in Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 4 UVPG aufnehmen zu können. Das einer Rechtsverordnung zugrunde liegende Gesetz muss eine derartige Sanktionsmöglichkeit eröffnen. Im Nebenstrafrecht werden zu diesem Zweck sogenannte Blankettvorschriften in den entsprechenden Gesetzen geschaffen. Eine solche wird nun in das UVPG eingefügt. Verstöße gegen in einer Verordnung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 geregelte Informationspflichten haben einen geringeren Unrechtsgehalt als Verstöße gegen materielle Kernpflichten eines Regelwerkes. Dies ist beim Bußgeldrahmen durch Festlegung einer geringeren Bußgeldandrohung zu berücksichtigen.

23. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Anlage 1 UVPG)

In Artikel 2 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.14 wird in der Spalte „Vorhaben“ vor der Angabe „100.000“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- b) In Nummer 9.2.3 wird in der Spalte „Vorhaben“ die Angabe „21 °C“ durch die Angabe „294,15 Kelvin“, die Angabe „1013 mbar“ durch die Angabe „101,3 Kilopascal“ und die Angabe „20 °C“ durch die Angabe „293,15 Kelvin“ ersetzt.
- c) Nummer 19.3 wird wie folgt gefasst:

„19.3	<p>Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten, – Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind oder – Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind, <p>mit“</p>		
--------------	--	--	--

Begründung

Der Bundesrat hat mit Maßgabebeschluss (Beschluss 989/01) vom 1. März 2002 Änderungen der 4. BImSchV beschlossen, die redaktionelle Unrichtigkeiten durch das Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 beseitigen sollen. Zwei dieser redaktionellen Änderungen sollten auch für die Anlage 1 zum UVPG übernommen werden, um Auslegungszweifel zwischen den weitgehend aufeinander abgestimmten Bestimmungen im Anhang zur 4. BImSchV und in der Anlage 1

zum UVPG zu vermeiden. Die Änderung unter Buchstabe a stellt klar, dass sich der Schwellenwert in Nummer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG auf beide in dieser Vorschrift genannten Anlagentypen bezieht. Die Änderung unter Buchstabe b übernimmt bei den einschlägigen physikalischen Größen ohne inhaltliche Änderung das SI-System zur systematischen und einheitlichen Bezeichnung physikalischer Größen. Die Änderung in Buchstabe c stellt eine Folgeänderung zum Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 7 dar (Vor dem Wort „öffentliche“ ist das Wort „landgebundene“ einzufügen.).

24. **Zu Artikel 2a – neu** – (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

**„Artikel 2a
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen.“

2. Dem § 12 Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Ausbaumaßnahmen müssen die nach §§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen.“

Begründung

Die Ergänzung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um hinsichtlich aller Gewässer und aller auf die Gewässer unmittelbar einwirkenden Maßnahmen eine Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in das deutsche Recht sicherzustellen. Dies bedeutet, dass auch die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen nach § 8 WaStrG sowie der Aus- und Neubau von Binnenwasserstraßen nach § 12 WaStrG die nach den §§ 25a bis 25d WHG auf Grund der Wasserrahmenrichtlinie bindend vorzugebenden Bewirtschaftungszielen berücksichtigen müssen:

- nachteilige Veränderungen des Zustandes bzw. Potenzials der Binnenwasserstraße zu vermeiden (§§ 25a Abs. 1 Nr. 1 und 25b Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung oder Erreichung der Bewirtschaftungsziele „guter Zustand“ (§ 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG) bzw. „gutes Potenzial“ (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG) nicht zu gefährden und
- die Unterhaltung muss die Erreichung der Bewirtschaftungsziele berücksichtigen.

Mit der Ergänzung wird § 4 WaStrG konkretisiert.

25. **Zu Artikel 2b – neu** – (Änderung der Raumordnungsverordnung – RoV) **und zu Artikel 2c – neu** – (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Nach Artikel 2a sind folgende Artikel 2b und 2c einzufügen:

**„Artikel 2b
Änderung der Raumordnungsverordnung**

§ 1 Satz 3 Nr. 6 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 22a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ wird die Angabe „oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

**Artikel 2c
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2b beruhenden Teile der Raumordnungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Raumordnungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.⁶

Begründung

Zu Artikel 2b

Bei der Änderung des § 1 Satz 3 Nr. 6 der Raumordnungsverordnung handelt es sich um eine Anpassung an die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001, wonach das bisherige Genehmigungsverfahren für Rohrleitungsanlagen im Sinne von § 19a WHG für Anträge, die nicht vor dem 3. August 2001 gestellt wurden, durch das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 20 UVPG ersetzt wird.

Zu Artikel 2c

Es handelt sich um die übliche Entsteinerungsklausel.

